

402/J

Anfrage

der Abg. Marchner, Lackner, Frömel und Genossen,  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Beschlagnahme eines Plakates des Betriebsrates der steiri-  
schen Gebietskrankenkasse durch das Bezirksgericht für Strafsachen Graz.

Das Bezirksgericht für Strafsachen in Graz verfügte am 10. Dezember 1955 die Beschlagnahme eines Plakates des Betriebsrates der steirischen Gebietskrankenkasse durch die Polizeidirektion Graz. Die Beschlagnahme erfolgte auf Antrag des Privatanklägers, des verantwortlichen Redakteurs der "Kleinen Zeitung" in Graz, die vom Verlag des katholischen Pressevereines herausgegeben wird.

Das Plakat beschäftigt sich mit einer Falschmeldung der oben genannten Zeitung, die diese Falschmeldung zu gehässigen Polemiken gegen die Einrichtung der Gebietskrankenkasse benutzt hatte. Das beschlagnahmte Plakat hat den folgenden Inhalt:

"Missbrauchte Ohnmacht.

Am 8. Juli 1955 wurde der Grazer Hausfrau Grete S. übel. Die im Verlag des katholischen Pressvereines erscheinende "Kleine Zeitung" berichtete am 20. 9. 1955 darüber, dass dies einer Frau Huber geschehen sei. Am 16. Oktober 1955 musste die "Kleine Zeitung" zugeben, dass nicht Frau Huber, sondern Frau Grete S. mit der Mitgliedsnummer 724.749 ohnmächtig geworden war. Jetzt, da die Mitgliedsnummer bekannt war, konnten wir den Fall überprüfen und folgendes feststellen: "Kleine Zeitung, Nr. 217, Dienstag, 20. September 1955, 52. Jahrgang. Ohnmacht nur auf Verordnung.

Frau Huber wurde plötzlich schwarz vor den Augen. Mitten auf der Annenstrasse. Ein Geschäftsmann kam hilfsbereit mit einem Sessel gerannt. Eine Menschenmenge sammelte sich an. Ein Wachmann tauchte auf. Ohnmächtig, stellte er sachkundig fest. Wenige Minuten später brauste die Rettung daher und brachte Frau Huber ins Landeskrankenhaus. Ein schwerer Fall, meinte der Arzt und wollte die Patientin mehrere Tage zur Beobachtung im Spital behalten. Frau Huber musste aber nach Hause.

Mehrere Wochen verstrichen. Eines Tages lag eine Rechnung der Steirischen Gebietskrankenkasse im Briefkasten. Kurz und lakonisch wurde Frau Huber aufgefordert, für die "Beförderung mit dem Rettungswagen" S 59.70 zu zahlen. Frau Huber hatte seit Jahren regelmässig einen schönen Batzen Geld als Kranken-

3. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Dezember 1955

kassenbeitrag gezahlt. Nun sollte sie für die unfreiwillige Autofahrt aufkommen? Mit einem Zeugnis ihres Hausarztes bewaffnet, drang Frau Huber in die aktenumsäumten Büroräume der Krankenkasse vor.

'Ja, liebe Frau', wurde ihr dort erklärt, 'damit fangen wir nichts an. Wir brauchen ein ärztliches Zeugnis, das die Dringlichkeit vor der Fahrt bestätigt!' Hinweise, dass es doch höchst unlogisch sei, schon vor einer Chnmacht ein ärztliches Zeugnis darüber in der Tasche zu haben, fruchteten nichts. 'Vurschrift is Vurschrift!' Zu allem Überfluss nennt Frau Huber ein Häuschen am Stadtrand ihr Eigentum. Für solchen 'Kapitalismus' hat die Kas- se kein Verständnis. Sie hat nur die jahrelang geleisteten Beiträge eingesteckt. Für Frau Huber blieben daher alle Vorsprachen erfolglos. Nur der Amtsschimmel machte brav hopp-hopp-hopp."

Der erste Absatz des vorher angeführten Artikels der "Kleinen Zeitung" vom 20. 9. 1955 ist falsch!

Richtig ist: Frau Grete S. wurde ohnmächtig

Beweis: Kleine Zeitung vom 16. 10. 1955

"Kleine Zeitung, Nr. 240, Sonntag, 16. Oktober 1955, 52. Jahrgang.

Hier die genauen Daten! Frau Grete S., die bei der Gebietskrankenkasse unter der Nummer 724.749 freiwillig versichert ist, erlitt am 8. Juli dieses Jahres in der Annenstrasse vor dem Fischgeschäft Kanler einen Ohnmachtsanfall. Ein Geschäftsmann (wir können nichts dafür, es war wirklich kein Kassenfunktionär !) kam mit einem Sessel gelaufen. Leute sammelten sich an, ein Wachmann tauchte auf."

Richtig: Es war kein Geschäftsmann, sondern 2 Kassenfunktionäre, die Frau Grete S. geholfen haben und zwar Grete Mayer und Sophie Jirkal.

Beweis: Frau Jirkal und Grete Mayer, Hans Read-Gasse und Frau Grete Schneider selbst.

#### Protokoll

Meine Mieterin, Frau Grete Mayer, Angestellte der Gebietskrankenkasse, die telefonisch herbeigeholt wurde, hat mich aus der Fischhandlung Kanler auf die Strasse geführt, wobei Frau Mayer mich mit einer Hand stützte und mit der anderen Hand einen Sessel mit sich trug. Eine weitere Angestellte der Gebietskrankenkasse, Frau Jirkal, brachte mir dann ein Glas Wasser.

Grete Schneider-Wehrthal

Jirkal Mayer

Graz, am 14. November 1955.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. Dezember 1955

Der zweite Absatz des vorher angeführten Artikels der "Kleinen Zeitung" vom 20. September 1955 ist falsch!

Richtig: Die Rechnung ist nicht von der Gebietskrankenkasse sondern vom Roten Kreuz.

Beweis: Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark,  
Bezirksstelle Graz, Dietrichsteinplatz 9  
Tel. Rettung 81-1-11, Buchhaltung 41-25

Transportnummer 11758/8.7.1955

Zahlungsbestätigung Nr. 6219

über den Betrag von S. 59,70 in Worten fünfzigeun 70/100  
für die Überführung von  
Vor u. Zuname: Schneider Margarete  
geboren am 13.7.1898, Beruf:  
Wohnungsanschrift: Maria Troststrasse 132  
geführt am 8. Juli 1955  
von Fa. Kandler Annenstrasse  
nach LKH und - Wohnung  
Graz, 4. Oktober 1955

Stempel vom Roten Kreuz  
Unterschrift unleserlich

Der dritte Absatz des vorher angeführten Artikels der "Kleinen Zeitung" vom 20.9.1955 ist falsch!

Richtig:

Tatsache: Frau Grete S., die sich selbst freiwillig krankenversichert hat, gab am 21. Oktober 1955 folgende Erklärung ab:

#### Protocol

Auf Befragengebe ich (Schneider Grete) bezüglich des Artikels "Ohnmacht auf Verordnung" in der "Kleinen Zeitung" vom 20.9.1955 folgende Erklärung ab:

Ich war nie in der betreffenden Angelegenheit in der Gebietskrankenkasse - habe demnach auch nicht mit der Rechnung des Roten Kreuzes bei einem der Schalter in der Kasse vorgesprochen.

Graz, am 21. Oktober 1955

Grete Schneider - Wehrthal

Arbeiter und Angestellte!

Ihr habt nun, dokumentarisch belegt, selbst gesehen, dass der am 20. September 1955 erschienene Artikel der "Kleinen Zeitung", die selbst die Ohnmacht einer Frau missbrauchte, vor Unwahrheiten strotzt. So wird von einer gewissen Presse, die sich unabhängig nennt, gegen das gehetzt, was sich das arbeitende Volk erkämpft hat.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. Dezember 1955

Herausgeber und Verleger: Betriebsrat der steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Graz, Hans Resel-Gasse 6 - Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Oskar Schmiedeck, Graz, Hans Resel-Gasse 6 - Druck Leykam A.G., Graz Stempfergasse 7"

Die kleinliche Hetze der "Kleinen Zeitung" und ähnlicher Blätter gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die sozialversicherungsrechtlichen Errungenschaften der österreichischen Arbeiterschaft konnte das Zustandekommen dieses grossen Gesetzeswerkes nicht verhindern. Der blinde Hass und die Sucht nach Verunglimpfung der sozialen Einrichtung geht jedoch weiter. Es ist zumindest bedauerlich, dass das Gericht die Beschlagnahme des Plakates verfügte. Damit wird praktisch die Unwahrheit geschützt und die Widerlegung beschlagnahmt.

Es ist auch merkwürdig, dass das Verlangen nach Beschlagnahme von einer Zeitschrift gestellt wurde, die sonst immer die Wahrung der Meinungsfreiheit als höchstes Rechtsgut bezeichnet und gegen jede Verfolgung wegen des Inhaltes eines Artikels Protest erhebt.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind darüber hinaus der Ansicht, dass die Handhabung des Gesetzes schikanös erfolgte, wenngleich sie vielleicht formal gedeckt ist. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, beim kommenden Pressegesetz Sicherungen vorzusehen, damit nicht ein zu Unrecht Beschuldigter, der sich dagegen zur Wehr setzt, dafür vom Gericht zur Verantwortung gezogen werde?

-.-.-.-.-.-.-.-